

Telefon: 0 233-44800  
Telefax: 0 233-44804

**Kreisverwaltungsreferat**  
Hauptabteilung I Sicherheit und  
Ordnung, Prävention  
Verkehrsüberwachung  
KVR-I/4

## **Vermehrte und regelmäßige Parkraumkontrolle (Parken vor oder auf Zebrastreifen / in Einfahrten)**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00676 der Bürgerversammlung  
des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach am 27.06.2022

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07402**

#### **Beschluss des Bezirksausschusses des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach vom 13.09.2022**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag der Referentin**

Die Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach hat am 27.06.2022 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlung-Empfehlung zielt darauf ab, vermehrt und regelmäßig Parkraumkontrollen vor oder auf Zebrastreifen sowie in Einfahrten durchzuführen.

Die Überwachung des ruhenden Verkehrs in München wird sowohl vom Polizeipräsidium München, als auch von der Kommunalen Verkehrsüberwachung (KVÜ) im Kreisverwaltungsreferat wahrgenommen. Hierbei kontrolliert die KVÜ 56 der bestehenden Parklizenzzgebiete. In den übrigen 13 Parklizenzzgebieten sowie im restlichen Stadtgebiet ist das Polizeipräsidium München für diese Kontrollen zuständig.

Das Polizeipräsidium München teilt hierzu Folgendes mit:

„Die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten hat für das Polizeipräsidium München einen hohen Stellenwert. Eine lückenlose Verkehrsüberwachung ist jedoch weder möglich noch wünschenswert. Bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs im Rahmen des täglichen Streifendienstes ist die örtliche und zeitliche Überwachungsintensität auf die Schwere und die Auswirkung der Zuwiderhandlung auf die Verkehrssicherheit, den Ver-

kehrsablauf, die Umwelt und die berechtigten Interessen von Verkehrsteilnehmern, denen nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) die Benutzung bestimmter Flächen vorbehalten ist, abzustimmen.

Das verbotswidrige Parken von Fahrzeugen vor/hinter/in/auf Zebrastreifen stellt schon allein aufgrund der dadurch beeinträchtigten Sicht eine Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer, in diesem Fall querende Fußgänger, dar und wird seitens der Polizei nicht geduldet. Bei entsprechenden Feststellungen im täglichen Streifendienst hat dies außer einer gebührenpflichtigen Verwarnung in den meisten Fällen auch eine durch die Polizei veranlasste Abschleppung zur Folge.

Für die Verfolgung und Ahndung von verbotswidrig geparkten Fahrzeugen vor/hinter/in/auf Einfahrten gilt die o. g. Überwachungspraxis analog. Hier ist jedoch immer die Beurteilung des Einzelfalls von Nöten, da nach der herrschenden Rechtsprechung das Parken vor Grundstücksein- und -ausfahrten dennoch erlaubt sein kann (z. B. für den Grundstückseigentümer und Personen, die von diesem die Erlaubnis haben).

Sollten Bürgerinnen und Bürger entsprechende Feststellung bezüglich verbotswidrig geparkten Fahrzeugen vor/hinter/in/auf Einfahrten oder Zebrastreifen machen ist es durchaus legitim, die Einsatzzentrale des Polizeipräsidiums München zu verständigen. Je nach verfügbaren Kapazitäten wird dann i. d. R. zeitnah ein Einsatzfahrzeug an die gemeldete Örtlichkeit entsandt.“

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00676 der Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach am 27.06.2022 wird daher entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Herr Stadtrat Dominik Krause, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) – wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:  
Das Polizeipräsidium München führt bereits entsprechende Verkehrskontrollen durch und wird dies auch künftig tun.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00676 der Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach am 27.06.2022 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Kauer

Dr. Sammüller-Gradl  
Berufsmäßige  
Stadträtin

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 16

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München, Abteilung Einsatz E4  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium - HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 16 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage  
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 16 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 16 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum**

Kreisverwaltungsreferat - HA I/4

zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .

**Kreisverwaltungsreferat - GL / 532**